

Brüssel, den 14. April 2025  
(OR. en)

8016/25

ENV 254  
ENT 52  
COMPET 258  
IND 110  
SAN 156  
CONSOM 62  
MI 217  
CHIMIE 25  
DELECT 38

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 2189 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.4.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 2189 final.

---

Anl.: C(2025) 2189 final



Brüssel, den 14.4.2025  
C(2025) 2189 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 14.4.2025**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel der Verordnung (EU) 2019/1021 ist es, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (POP) zu schützen, und zwar durch das Verbot oder die möglichst baldige Einstellung oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen, die dem Stockholmer Übereinkommen über POP unterliegen.

Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) sind in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgeführt (im Folgenden „PFOS-Eintrag“). Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1021 enthält der PFOS-Eintrag in Anhang I Grenzwerte für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen (Unintentional Trace Contaminant, UTC) in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die in den Nummern 1 und 2 der vierten Spalte aufgeführt werden, sowie eine spezifische Ausnahme für die Verwendung als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen in Nummer 4. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 kann die Kommission bestehende Einträge ändern, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

PFOS war die erste per- und polyfluorierte Alkylverbindung (PFAS), die in der EU reguliert wurde, und die UTC-Grenzwerte wurden vor langer Zeit festgelegt. Daher ist es heute sehr unwahrscheinlich, dass PFOS in Stoffen und Gemischen noch auf dem Niveau des derzeitigen UTC-Grenzwerts (10 mg/kg) vorhanden ist. Die European Chemicals Agency (ECHA) führte eine Untersuchung der REACH-Registrierungsdossiers durch und fand keinen Hinweis darauf, dass PFOS als Verunreinigung in Stoffen oder Gemischen vorhanden ist.

Was den UTC-Grenzwert für Erzeugnisse betrifft, sind die Verwendungen von PFOS mit denen von PFOA, einer weiteren in Anhang I der Verordnung 2019/1021 aufgeführten PFAS (z. B. für die Beschichtung von Textilien und Leder, die Verwendung in Halbleitern usw.) vergleichbar. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass für PFOS ein anderer Grenzwert als für PFOA erforderlich ist.

Darüber hinaus unterscheidet sich die in Spalte 1 der Tabelle in Anhang I Teil A verwendete Terminologie zur Identifizierung von PFOS von der Terminologie im PFOA-Eintrag, da bei ersterem von „PFOS und ihre Derivate“ und bei letzterem von „PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen“ die Rede ist. In beiden Fällen soll die gesamte Gruppe der Stoffe erfasst werden, die PFOS/PFOA, ihre Salze und Stoffe enthalten, die zu PFOS und PFOA abgebaut werden.

Zudem bezieht sich Nummer 5 des PFOS-Eintrags auf die Verfügbarkeit von Analyseverfahren, während in keinem anderen Eintrag in der POP-Verordnung solche Einzelheiten angegeben sind.

Aus diesen Gründen sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Anpassung der Terminologie der Stoffidentifizierung im PFOS-Eintrag an die für PFOA verwendete Terminologie
- Einführung eines UTC-Grenzwerts für PFOS und ihre Salze von 0,025 mg/kg (entsprechend dem Grenzwert für PFOA)
- Verringerung des UTC-Grenzwerts für PFOS-verwandte Verbindungen in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auf 1 mg/kg (entsprechend dem Grenzwert für PFOA)

- Streichung von Nummer 5

In Bezug auf die spezifische Ausnahme für die Verwendung als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe der für POP zuständigen Behörden in einer Sitzung (im Folgenden „Sitzung der POP-Sachverständigengruppe“) am 2. Juni 2022, und es gab keine Einwände gegen den Vorschlag, diese spezifische Ausnahme zu streichen, was darauf hindeutet, dass sie in der EU nicht mehr benötigt wird.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen wurden in der Sitzung der zuständigen POP-Sachverständigengruppe zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert, und die Anmerkungen wurden berücksichtigt. Einschlägige Interessenträger, darunter Vertreter der chemischen Industrie und der Zivilgesellschaft, nahmen ebenfalls an den Diskussionen über die Änderung der Aufnahme von PFOS in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Sitzung der POP-Sachverständigengruppe teil, und die Anmerkungen wurden berücksichtigt.

Zum Entwurf des Rechtsakts wurde vom 4. Dezember 2023 bis zum 1. Januar 2024 eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Es gingen drei Stellungnahmen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ein, die die Initiative unterstützen. In zwei Stellungnahmen von Interessenträgern wurde auf mögliche Schwierigkeiten bei der Messung sehr niedriger PFOS-Gehalte in bestimmten Produkten und Abfällen hingewiesen. Zwei Stellungnahmen bezogen sich auf mögliche PFOS-Gehalte in Feuerlöschschäumen als Verunreinigung oder aufgrund einer Kontamination von Feuerlöschgeräten, die Feuerlöschschäume auf PFOS-Basis enthielten. In einer der beiden Stellungnahmen wurde vorgeschlagen, einen Übergangszeitraum für den neuen UTC-Grenzwert für PFOS einzuführen, der mit dem ab 5. Juli 2025 geltenden Verbot von PFOA, ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen in Feuerlöschschäumen in Einklang steht. Die Kommission hat vorgeschlagen, die Frist für die schrittweise Einstellung der Verwendung von PFOA in Feuerlöschschaum bis zum 3. Dezember 2025 zu verlängern. Da beide Stoffgruppen wahrscheinlich in den gleichen meist aus alten Beständen stammenden Feuerlöschschäumen enthalten sind, hat die Kommission beschlossen, die Anwendung des neuen UTC-Grenzwerts für PFOS bis zum 3. Dezember 2025 zu verschieben.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Liste von Chemikalien in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021, wie in Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgeschrieben, zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt geändert.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.4.2025

## zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe<sup>2</sup> und des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe<sup>3</sup> umgesetzt.
- (2) Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 enthält Grenzwerte für unbeabsichtigte Spurenverunreinigung (UTC) für Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS).
- (3) PFOS war die erste per- und polyfluorierte Alkylverbindung, die in der Union reguliert wurde, und die UTC-Grenzwerte wurden vor langer Zeit festgelegt. In jüngerer Zeit wurde eine ähnliche Stoffgruppe, Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen mit sehr ähnlichen Verwendungen wie PFOS, mit einem deutlich niedrigeren UTC-Grenzwert in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgenommen. Dies deutet darauf hin, dass heutzutage ein geringerer Verunreinigungsgrad im Hinblick auf diese Chemikalien technisch möglich ist.
- (4) Die UTC-Grenzwerte für PFOS sollten daher überprüft werden, um sie mit denen für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen in Einklang zu bringen.
- (5) Um eine vollständige Angleichung zwischen den Einträgen zu PFOS und PFOA in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 zu erreichen, sollte der Wortlaut in der ersten Spalte des PFOS-Eintrags geändert werden, indem „Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)“ durch „Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), ihre Salze und PFOS-verwandte Verbindungen“ ersetzt wird.
- (6) Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 enthält eine Ausnahme für die Verwendung von PFOS als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen (Chrom VI). Die auf Ebene der Mitgliedstaaten gesammelten Informationen über die als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für Hartverchromen

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45.

<sup>2</sup> ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 37.

verwendeten Stoffe bestätigen, dass PFOS für diese Verwendung in der Union ersetzt wurde. Daher ist diese spezifische Ausnahme nicht mehr erforderlich und sollte gestrichen werden.

- (7) Nummer 5 des PFOS-Eintrags in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 bezieht sich auf die Verfügbarkeit von Analyseverfahren. Da keine anderen Einträge in der POP-Verordnung solche Einzelheiten enthalten, sollte Nummer 5 gestrichen werden.
- (8) Es sollte ein ausreichender Zeitraum eingeräumt werden, damit die betroffenen Parteien die zur Einhaltung bestimmter Elemente der Verordnung notwendigen Maßnahmen treffen können und die Mitgliedstaaten diejenigen Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind, erlassen können —
- (9) Die Verordnung (EU) 2019/1021 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Nummer 2 und Nummer 3 des Anhangs gelten ab dem 3. Dezember 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.4.2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*